

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Energiegemeinschaft Wullersdorf

### **1. Präambel**

Der Verein „Energiegemeinschaft Wullersdorf“ (kurz: „EG Wullersdorf“ bzw. „EGW“) mit seinem Sitz in Bahnhofsiedlung 297, 2041 Wullersdorf betreibt Erneuerbare Energiegemeinschaften im Bezirk Hollabrunn und ermöglicht seinen Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netznutzungsgebühren zu beziehen bzw. abzugeben. Der Verein bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Klima- und Naturschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere im Bereich leitungsbundener Energien auf Basis erneuerbarer Quellen. Der Verein hat die Durchführung der in den Statuten definierten Tätigkeiten zum Wohle der Allgemeinheit zum Ziel. Der Verein ist unter der ZVR-Zahl 1101858090 gemeldet, Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn.

### **2. Mitgliedschaft**

#### **2.1. Voraussetzung zur Erlangung**

Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, deren Standort im Versorgungsbereich eines jener Umspannwerke liegt, die von einer Sektion des Vereins EG Wullersdorf abgedeckt werden und die über einen Smart-Meter verfügen. Ausgenommen sind Großunternehmen und Energieversorger.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

#### **2.2. Beginn der Mitgliedschaft**

Mit Unterfertigung der Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands durch Gegenzeichnung tritt der Interessent als ordentliches Mitglied dem Verein bei. Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Mit dem Eintritt wird eine Grundeinlage laut dem aktuellen Preisblatt fällig. Die Vorschreibung der Grundeinlage wird dem ordentlichen Mitglied bevorzugt auf elektronischem Weg zugestellt. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich erfolgt die Zustellung in Ausnahmefällen auf dem Postweg. Die Zahlung der Grundeinlage durch das ordentliche Mitglied erfolgt spätestens 14 Tage nach Zustellung der Rechnung durch Bankeinzug. Dazu ist eine verpflichtende Einzugsermächtigung durch das ordentliche Mitglied zu erteilen.

#### **2.3. Beendigung der Mitgliedschaft**

Vor Beendigung der Mitgliedschaft müssen allenfalls bestehende Vereinbarungen mit dem Verein bezüglich eines Energiebezuges oder einer Energiebereitstellung laut Punkt 4 und/oder Punkt 5 aufgekündigt worden sein. Weitere Bestimmungen bezüglich der Beendigung der Mitgliedschaft sind in den Vereinsstatuten geregelt.

## **2.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten, die dem Mitglied ausgefollgt und vom Mitglied zur Kenntnis genommen worden sind.

## **3. Allgemeine Vertragsbedingungen**

### **3.1. Administrationsentgelt**

Der Verein hebt zur Deckung der Administrationskosten kostendeckende Mitgliedsbeiträge ein, diese sind im Preisblatt angeführt. Die Festlegung dieses Entgelts erfolgt gemäß Vereinsstatuten und wird dem ordentlichen Mitglied auf elektronischem Weg zur Kenntnis gebracht. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, so erfolgt die Zustellung in Ausnahmefällen über den Postweg.

### **3.2. Aufteilungsmodus**

Die Aufteilung der zugewiesenen Energie erfolgt nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Netzbenutzer.

#### **3.2.1. Erläuterung der dynamischen Aufteilung der Netz Niederösterreich GmbH**

Diese (Anm.: Aufteilung) richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbenutzer. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen. Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage.

### **3.3. Zustimmung zur elektronischen Zustellung**

Das ordentliche Mitglied stimmt der Zustellung sämtlicher Kommunikation auf dem elektronischen Wege über eine dem Verein bekanntgegebene Adresse zu (E-Mail bzw. Messenger). Das ordentliche Mitglied verpflichtet sich diese Nachrichten regelmäßig zu prüfen.

### **3.4. Datenverwaltung und Datenbearbeitung**

Das ordentliche Mitglied trägt Sorge, dass seine Verbrauchsanlagen bzw. seine eingebauchte Anlage mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 ElWOG 2010 ausgestattet sind, welche das Messen und Fernauslesen der Energiewerte pro Viertelstunde durch den Netzbetreiber ermöglichen. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt der Datenverarbeitung durch das Software-Portal „Stromfreund“ der Firma TeraIT e.U. bzw. weiteren externen Datenverarbeitern zu (in direktem Zusammenhang mit der Abwicklung der Tätigkeiten der Energiegemeinschaft Wullersdorf).

### **3.5. Vorzeitige Auflösung**

Den Vertragspartnern steht das Recht zu, bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:  
a) der Verein einer ihm auf Grund des Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und

- Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- b) das ordentliche Mitglied einer ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
  - c) eine Vertragspartei gegen eine durch diese Vereinbarung übernommene Verpflichtung verstößt,
  - d) das ordentliche Mitglied nicht mehr über die Voraussetzungen gemäß § 16c EIWOG 2010 verfügt, oder
  - e) ein Zählpunkt der im Datenblatt des ordentlichen Mitglied angeführten Erzeugungsanlage(n) wegfällt.
  - f) ein im Datenblatt des ordentlichen Mitglieds angeführter Verbraucherzählpunkt wegfällt.

### **3.6. Individuelle Entgelte („Freundschaftspreis“)**

Der Verein kann seinen ordentlichen Mitgliedern eine individuelle Preisgestaltung zwischen Mitgliedern erlauben, wenn dies im Preisblatt angegeben ist. Das bereitstellende Mitglied dieser individuellen Preisgestaltung wird nachfolgend als „bereitstellender Freund“, der teilnehmende Netzbewerber als „beziehender Freund“ sowie das individuelle Entgelt als „Freundschaftspreis“ bezeichnet.

#### **3.6.1. Anwendbarkeit**

Die Energie des bereitstellenden Freunds wird bevorzugt an den beziehenden Freund zugewiesen, sofern dies günstiger als das vom Verein gebotene Entgelt ausfällt. Kommt ein Freundschaftspreis zur Anwendung besteht kein Anspruch auf weitere Entgelte. Der Verein gewährt keine Garantie, dass die individuellen Entgelte bei der Abrechnung zur Anwendung kommen. Lediglich die allgemeinen Entgelte für die gesamte Gemeinschaft laut Preisblatt gilt als zugesichert vereinbart.

#### **3.6.2. Gebühren**

Der Verein kann zur Kostendeckung eine Gebühr für individuelle Entgelte einheben. Die Höhe dieser Gebühr wird im Preisblatt angegeben. Die Festlegung des Entgelts erfolgt gemäß Vereinsstatuten und wird dem ordentlichen Mitglied auf elektronischem Weg zur Kenntnis gebracht. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, so erfolgt die Zustellung in Ausnahmefällen über den Postweg.

#### **3.6.3. Maximale Zuweisung & Entgelt**

Wenn der Energiebedarf des beziehenden Freundes die bereitgestellte Energie des bereitstellenden Freunds komplett ausschöpft oder übersteigt, kann sämtliche Energie des bereitstellenden Freunds zum Freundschaftspreis zugewiesen werden. Das allgemeine Entgelt laut Preisblatt kommt dann nicht zur Anwendung.

#### **3.6.4. Aufteilung mehrerer Freundschaftspreise**

Hat ein bereitstellender Freund mehrere Freundschaftspreise festgelegt, so werden diese aufsteigend nach Höhe des Freundschaftspreises zugewiesen. Freundschaftspreise gleicher Höhe werden anteilig zur Menge der Energie der beziehenden Freunde aufgeteilt.

#### **3.6.5. Schenkungen & Entgelt**

Freundschaftspreise können Schenkungen sein. Schenkungen sind Freundschaftspreise zum Entgelt €0,00. Auch für Schenkungen können zur Kostendeckung Gebühren gemäß Punkt 3.6.2 vom Verein eingehoben werden. Ebenfalls gilt für Schenkungen die Regelung laut 3.6.3 zur maximalen Zuweisung. Ein bereitstellender Freund kann daher für seine gesamte dem Verein bereitgestellte Energie kein Entgelt erhalten, sofern dessen gesamte Energie für eine Schenkung an einen beziehenden Freund zugewiesen wird. Gebühren können dennoch für beide Freunde anfallen.

### **4. Energiebezug (Verbraucher / Teilnehmende Netzbewerter)**

#### **4.1. Allgemeines**

Teilnehmende Netzbewerter können entweder natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen werden, die Netzbewerter im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 49 ElWOG 2010 im Tätigkeitsbereich des Vereins sind, über mindestens einen Zählpunkt im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 83 ElWOG 2010 verfügen und sämtliche diesbezüglichen Vorschriften einhalten. Sämtliche unter Punkt 4 angeführten Regelungen kommen nur zur Anwendung, wenn das ordentliche Mitglied mindestens einen im Verein teilnehmenden Verbrauchszählpunkt in seinem Datenblatt angeführt hat.

#### **4.2. Vertragsgegenstand (Energiebezug)**

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll den teilnehmenden Netzbewertern elektrische Energie auf Basis erneuerbarer Erzeugungsanlagen kostendeckend zur Verfügung gestellt werden. Die im Verein befindliche erneuerbare Energie wird entsprechend dem jeweiligen aktuellen Verbrauch auf die teilnehmenden Netzbewerter entsprechend dem dynamischen Aufteilungsschlüssel gemäß Punkt 3.2.f „Aufteilungsmodus“ aufgeteilt.

#### **4.3. Dauer der Energiebezugs-Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen, kann aber von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals aufgekündigt werden.

#### **4.4. Nutzung und Entgelt für den Bezug von erneuerbarer Energie**

Der teilnehmende Netzbewerter bezahlt dem Verein für die über den/die in seinem Datenblatt angeführten Verbrauchszählpunkt(en) vom Verein zur Verfügung gestellte erneuerbare Energie ein Entgelt zuzüglich eines anteiligen Administrationsentgelts gemäß des Preisblatts. Die Festlegung des Entgelts erfolgt gemäß Vereinsstatuten und wird dem teilnehmenden Netzbewerter auf elektronischem Weg zur Kenntnis

gebracht. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, so erfolgt die Zustellung in Ausnahmefällen über den Postweg. Der teilnehmende Netzbürger trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Zeitraum seiner Teilnahme erfüllt sind.

#### **4.5. Haftung**

Der Verein sichert keine bestimmte Mindestproduktion oder besondere Qualität der zur Verfügung gestellten erneuerbaren Energie zu.

Der Verein und der teilnehmende Netzbürger haften einander im Rahmen dieser Vereinbarung ausschließlich für unmittelbare Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der EG Wullersdorf.

#### **4.6. Zahlungen & Abrechnung**

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt gemäß der im Preisblatt definierten Periode. Eine Aufstellung der Entgelte über die zur Verfügung gestellte erneuerbare Energie und über die Administration wird dem teilnehmenden Netzbürger auf elektronischem Weg zugestellt. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, so erfolgt die Zustellung in Ausnahmefällen über den Postweg. Die Zahlung des Entgeltes durch den teilnehmenden Netzbürger erfolgt spätestens 14 Tage nach Zustellung der Rechnung durch Bankeinzug. Dazu ist eine verpflichtende Einzugsermächtigung durch den teilnehmenden Netzbürger zu erteilen. Einsprüche zu Rechnungen & Gutschriften sind jedenfalls innerhalb von 3 Monaten binnen Rechnungserhalt schriftlich einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Korrekturen, Änderungen oder Einsprüche möglich.

#### **4.7. Zahlungsverzug**

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 6 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

### **5. Energiebereitstellung (Einspeiser / Bereitstellendes Mitglied)**

#### **5.1. Allgemeines**

Bereitstellende Mitglieder können als unabhängige Erzeuger iSd § 16c EIWOG 2010 unter den Voraussetzungen, dass sie entweder natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen sind, ordentliches Mitglied werden und ihre nicht verbrauchte elektrische Energie dem Verein verkaufen. Sämtliche unter Punkt 5 angeführten Regelungen kommen nur zur Anwendung, wenn das ordentliche Mitglied mindestens eine im Verein teilnehmende Erzeugungsanlage in seinem Datenblatt angeführt hat.

#### **5.2. Vertragsgegenstand (Energiebereitstellung)**

Das bereitstellende Mitglied liefert die von ihr nicht verbrauchte elektrische Energie (Überschussenergie) aus der/den in ihrem Datenblatt angeführten Erzeugungsanlage(n) an den Verein. Der Verein teilt die von den bereitstellenden

Mitgliedern eingebrachte Energie entsprechend dem jeweiligen aktuellen Verbrauch auf die teilnehmenden Netzbenutzer nach dem dynamischen Aufteilungsschlüssel gemäß Punkt 3.2f „Aufteilungsmodus“ auf. Das bereitstellende Mitglied erhält vom Verein ein im Preisblatt festgelegtes Entgelt für die Bereitstellung seiner Überschussenergie aus der/den in seinem/ihrem Datenblatt angeführten Erzeugungsanlage(n).

### **5.3. Dauer der Energiebereitstellungs-Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen, kann aber von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals aufgekündigt werden.

### **5.4. Eigentum und Betrieb der Erzeugungsanlage(n)**

Das zivilrechtliche Eigentum an den/der im Datenblatt des ordentlichen Mitglieds angeführten Erzeugungsanlage(n) verbleibt ausschließlich beim bereitstellenden Mitglied. Das bereitstellende Mitglied trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb der in seinem/ihrem Datenblatt angeführte(n) Erzeugungsanlage(n) und die Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft für den Zeitraum seiner/Ihrer Mitgliedschaft erfüllt sind.

### **5.5. Haftung**

Das bereitstellende Mitglied trifft keine Haftung dafür, dass die in seinem/ihrem Datenblatt angeführte(n) Erzeugungsanlage(n) eine bestimmte (Spitzen-)Energieleistung oder besondere Qualität der erzeugten erneuerbaren Energie liefern müssen/muss. Der Verein und das bereitstellende Mitglied haften einander im Rahmen dieser Vereinbarung ausschließlich für unmittelbare Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der EG Wullersdorf.

### **5.6. Entgelt**

Das bereitstellende Mitglied erhält vom Verein für die Einbringung der Überschussenergie aus der/den im Datenblatt des Mitglieds angeführten Erzeugungsanlage(n) ein Entgelt. Das Entgelt gilt gemäß des Preisblatts bis auf Widerruf. Das Entgelt kann nach Maßgabe der Statuten geändert werden. Derartige Änderungen sind dem bereitstellenden Mitglied zur Kenntnis zu bringen (E-Mail oder Messenger genügt). Allfällige Steuern und Abgaben für Einkünfte aus dem Entgelt sind vom bereitstellenden Mitglied gegebenenfalls selbst abzuführen und zu tragen.

### **5.7. Zahlungen & Abrechnung**

Die Verrechnung des Entgelts erfolgt gemäß der im Preisblatt definierten Periode. Eine Aufstellung der vom Verein mit den im Datenblatt des Mitglieds angeführte(n) Erzeugungsanlage(n) produzierten Energiemenge wird dem bereitstellenden Mitglied auf elektronischem Weg zugestellt. Die Auszahlung des Entgeltes durch den Verein an das bereitstellende Mitglied erfolgt bis spätestens 21 Tage nach

Verrechnung durch Erlag auf ein vom bereitstellenden Mitglied bekannt zu gebendes Bankkonto. Die Zahlung des Entgeltes gemäß des Preisblatts durch das bereitstellende Mitglied erfolgt durch Abzug bei der ersten Gutschrift des laufenden Jahres. Entgelte durch Bezug können mit Entgelten durch Bereitstellung gegengerechnet werden. Einsprüche zu Rechnungen & Gutschriften sind gegebenenfalls innerhalb von 3 Monaten binnen Rechnungserhalt schriftlich einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Korrekturen, Änderungen oder Einsprüche möglich.

#### **5.8. Zahlungsverzug**

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 6 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

#### **5.9. Versicherungen**

Das bereitstellende Mitglied trägt selbst für eine Versicherung der im Datenblatt des Mitglieds angeführten Erzeugungsanlage(n) Sorge und trägt die Kosten dieser.

### **6. Zahlungskonditionen**

#### **6.1. Fälligkeit**

Die von der EG Wullersdorf in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig und werden von der EG Wullersdorf entsprechend vorgeschrieben.

#### **6.2. Zusammenfassungen von Rechnungen**

Die EG Wullersdorf behält sich das Recht vor, Rechnungen aufgrund zu geringer Beträge zusammenzufassen, um die Administrationskosten (z.B. Bankgebühren) gering zu halten. Dies gilt sowohl für Verbrauchs- als auch Bereitstellungsabrechnungen jeweils bis zu einer Summe von Eur 20,- (in Worten: zwanzig).

#### **6.3. Mahnungen**

Sollte die Zahlung nicht möglich sein, so ist die EG Wullersdorf berechtigt, anfallende Kosten des Mahnwesens (z.B. Rücklastspesen, Aufwandsentschädigungen) in Rechnung zu stellen.

### **7. Vertragsbeginn & Aktivierung**

#### **7.1. Vertragsbeginn**

Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

#### **7.2. Aktivierung**

Für die ordnungsgemäße Aktivierung im SmartMeter-Portal ist das ordentliche Mitglied selbst verantwortlich, wobei der Verein hier bestmöglich unterstützt.

### **8. Rücktrittsrecht für Verbraucher**

Ist der Vertragspartner Verbraucher:in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (=Meldung des Zählpunktes) ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückzutreten; z.B. per Brief, per Mail.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **9.1. Vereinsstatuten**

Ergänzend zu diesem Geschäftsbedingungen gelten vorgereiht immer die aktuell gültigen Vereinsstatuten.

### **9.2. Sonstiges**

Diese Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Sämtliche Anhänge & Preisblätter sind integrierende Bestandteile dieser Bedingungen. Zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist das sachlich in Betracht kommende Bezirksgericht Hollabrunn. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen und der darauf aufsetzenden Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformklausel selbst. Ein konkludentes Abgehen wird nicht vermutet. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die dieser Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten ist.

### **9.3. Datenschutz**

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß DSGVO. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Vereinswecke und der Energiegemeinschaftsaktivitäten verarbeitet.

### **9.4. Weitere Dokumente**

Das ordentliche Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung die Ausfolgung der Vereinsstatuten und nimmt diese zur Kenntnis. Weiters bestätigt das ordentliche Mitglied das aktuelle Preisblatt erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Das ordentliche Mitglied bestätigt außerdem die Richtigkeit seiner Daten auf der Beitrittserklärung.